

Prüfungsordnung

Die Ausweitung des Studienangebots macht regelmäßig Anpassungen der Prüfungsordnung notwendig. Der gegenwärtig gültige Stand wird im Folgenden abgedruckt.

Prüfungsordnung der Sigmund Freud Privatuniversität Gesamtfassung für alle Studiengänge vom 5. Okt. 2012, Stand: 08. Mai 2013

1 Allgemeines

Die geltende Prüfungsordnung ist allen Studierenden und Lehrenden durch Veröffentlichung auf der Homepage der Universität bzw. der die einzelnen Studiengänge durchführenden Departments zur Kenntnis zu bringen.

Die Studierenden müssen in jeder Lehrveranstaltung zu Semesterbeginn über die Art und Weise, insbesondere aber auch über die Kriterien der Leistungsbeurteilung informiert werden.

Prüfungen müssen möglichst zeitnah zu den Lehrveranstaltungen stattfinden, in denen die prüfungsrelevanten Inhalte vermittelt wurden.

2 Prüfungsmodalitäten bei unterschiedlichen Lehrveranstaltungstypen

2.1 Vorlesungen

Ziel einer Vorlesung ist es, den Studierenden die im akkreditierten Studienplan festgelegten Inhalte des jeweiligen Wissensgebiets in Form von Vorträgen durch die Lehrenden zu vermitteln. Für die Studierenden besteht keine Anwesenheitspflicht. Abgeschlossen wird die Lehrveranstaltung mit einer schriftlichen (gilt für PTW) oder mündlichen Prüfung. Der Prüfungsstoff kann über den in der Vorlesung vorgetragenen Stoff hinausgehen. Die von

den Studierenden zur Prüfungsvorbereitung im Selbststudium anzueignende Vertiefungsliteratur ist von den LehrveranstaltungsleiterInnen zeitgerecht bekannt zu geben.

Studiengang PTW

Es gibt drei Prüfungstermine: Der erste findet zwei Wochen nach der Lehrveranstaltung, der zweite ein Monat danach und der dritte im Folgesemester statt.

Studiengang Psychologie

Es gibt drei Prüfungstermine: Der erste findet am Ende des laufenden Semesters, der zweite am Beginn des folgenden Semesters, der dritte Termin sechs bis acht Wochen nach dem zweiten statt. Die Prüfungstermine werden im Voraus bereits mit der Veröffentlichung des Vorlesungsverzeichnisses bekannt gegeben. Die Beurteilung der Prüfungsarbeiten durch die

Lehrveranstaltungsleitung erfolgt innerhalb von zwei Wochen.

Die Studierenden können bei jeder Vorlesung nach einem nicht genügenden Prüfungsergebnis noch zwei weitere Male zu einer schriftlichen Prüfung antreten. Wurde auch die dritte schriftliche Prüfung mit „nicht genügend“ beurteilt, so hat sich der/die betreffende Studierende einer kommissionellen Prüfung zu stellen. Die kommissionelle Prüfung wird mündlich von einem Prüfungssenat, bestehend aus dem/r LeiterIn der Lehrveranstaltung und einem habilitierten Angehörigen des Stammpersonals bzw. dem/der DepartmentleiterIn, an der SFU abgenommen. Die Prüfungsfragen werden von der Lehrveranstaltungsleitung schriftlich ausgearbeitet und dem/der Kandidaten/in 30 Minuten vor Beginn der mündlichen Prüfung zur Vorbereitung vorgelegt. Die Vorbereitung der Prüfungsfragen erfolgt unter Aufsicht eines der beiden Mitglieder des Prüfungssenats.

Bei einem positiven, aber für den Studierenden nicht zufriedenstellenden Prüfungsergebnis besteht die Möglichkeit, die Prüfung zur Verbesserung der Note einmal zu wiederholen. In das Abschlusszeugnis (bzw. in das Diploma Supplement) wird in jedem Fall die Beurteilung des letzten Prüfungsantritts aufgenommen.

2.2 Übungen, Proseminare, Seminare

Übungen, Proseminare und Seminare sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter. Für die Studierenden besteht grundsätzlich Anwesenheitspflicht. Für einen positiven Abschluss dieser Lehrveranstaltungen gilt eine Anwesenheitsvorgabe von mindestens 80 Prozent der tatsächlich abgehaltenen Präsenzzeit.

Als die zur Erbringung eines Leistungsnachweises notwendigen Anforderungen können herangezogen werden:

- die aktive Mitarbeit der Studierenden an der Lehrveranstaltung (z. B. Diskussionsbeiträge);
- die aktive Mitgestaltung der Stoffbearbeitung während der Lehrveranstaltung (z. B. durch Referate);
- die Nachbearbeitung von Lehrinhalten (z. B. in Form von schriftlichen Kommentaren);
- die Abfassung von schriftlichen Seminararbeiten.

Den LehrveranstaltungsleiterInnen steht es allerdings auch frei, schriftliche Zwischenprüfungen und/oder eine schriftliche Abschlussprüfung durchzuführen.

Schriftliche Arbeiten der Studierenden (Seminararbeiten) sind entweder bis zum Ende des laufenden Semesters (erster Abgabetermin) oder spätestens mit Beginn des folgenden Semesters (zweiter Abgabetermin) an den/die LehrveranstaltungsleiterIn zu übermitteln. In begründeten Ausnahmefällen kann die Abgabe solcher Arbeiten auch noch während, spätestens jedoch bis zum Ende des Folgesemesters erfolgen.

Die Beurteilung schriftlicher Arbeiten (z. B. Seminararbeiten) durch die Lehrveranstaltungs-

tungsleitung hat jeweils innerhalb von vier Wochen nach den angeführten Abgabeterminen zu erfolgen.

2.3 Integrierte Lehrveranstaltungen

Integrierte Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, in denen Vorlesungs- und Übungsteile miteinander kombiniert werden. Die Abfolge von Vortrag und praktischer Übung kann von den LehrveranstaltungsleiterInnen frei gewählt, also den jeweiligen Inhalten gemäß flexibel gestaltet werden. Wie bei Übungen, Proseminaren und Seminaren besteht auch bei den Integrierten Lehrveranstaltungen für die Studierenden – und zwar auch bei den Vorlesungsteilen – Anwesenheitspflicht.

Die Leistungsbeurteilung erfolgt nach den für Übungen, Proseminare und Seminaren unter 2.2 angeführten Kriterien. Zudem ist eine schriftliche Abschlussprüfung zwingend vorgeschrieben.

Ein positiver Abschluss der Lehrveranstaltung setzt voraus, dass beide Prüfungsteile – Vorlesungsteil (schriftliche Prüfung; vgl. die Regelungen unter 2.1 Vorlesungen) und Übungsteil (Referate, schriftliche Arbeiten etc.) – positiv beurteilt wurden. Die Gesamtnote wird aus den beiden Teilnoten ermittelt.

Im Falle einer negativen Beurteilung der schriftlichen Abschlussprüfung muss dieser – und nur dieser – Prüfungsteil entsprechend der unter 2.1 genannten Regelungen wiederholt werden. Die in den Übungsteilen zu erbringenden Leistungen (z. B. schriftliche Arbeiten) müssen – wie unter 2.2 angeführt – bis spätestens zum Ende des Folgesemesters von den Studierenden erbracht werden.

3 Anwesenheitspflicht

Bei Übungen, Proseminaren, Seminaren bzw. bei Integrierten Lehrveranstaltungen (und hier auch in den Vorlesungsteilen) besteht eine Anwesenheitsvorgabe von mindestens 80 Prozent der gesamten Präsenzstunden. Das Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgabe bedingt eine negative Beurteilung der Lehrveranstaltung. Härtefälle bei entschuldigtem Fernbleiben sind – nach Absprache des/der jeweiligen Lehrveranstaltungsleiters/in mit der Studiengangsleitung – zu berücksichtigen.

Studiengang PTW

Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht sind Seminare (SE), Übungen (UE), Persönlichkeitsentwicklung (PE), Methodenspezifische Persönlichkeitsentwicklung (MPE) und Praktikums- und Praxisreflexionen (PRS). Fehlstunden in Lehrveranstaltungen, die mit PRS oder MPE gekennzeichnet sind, müssen jedenfalls nachgeholt werden.

4 Benotung

Die Benotung hat im österreichischen Notensystem (1 – sehr gut; 2 – gut; 3 – befriedigend; 4 – genügend; 5 – nicht genügend) zu erfolgen. Wenn diese Form der Beurteilung unzweckmäßig ist (z. B. im Falle der Lehrveranstaltung „Selbsterfahrung“ im Studiengang Psychologie-Bachelor oder Persönlichkeitsentwicklung im Studium der Psychotherapiewissenschaft), hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“ zu lauten.

Wird eine Lehrveranstaltung von mehreren Lehrenden abgehalten, die jeweils für die von ihnen vertretenen Teile eine eigene Leistungsbeurteilung vornehmen, so wird die Gesamtnote von der Studiengangsleitung aus den einzelnen Teilnoten ermittelt.

Wurde eine Leistungsbeurteilung unter Verwendung unerlaubter Hilfsmittel nachweislich erschlichen, so ist die Prüfungsarbeit mit nicht genügend zu beurteilen.

Eine Prüfung gilt als nicht angetreten, wenn der/die Studierende aufgrund eines wichtigen Grundes vorzeitig abbricht. Die Entscheidung über das Vorliegen eines gewichtigen Grundes obliegt dem/der LehrveranstaltungsleiterIn.

5 Bestimmungen zur Prüfungsdurchführung

Die Anmeldung zur Prüfung durch die Studierenden hat bis spätestens drei Kalendertage vor dem Prüfungstermin zu erfolgen.

Prüfungen können in schriftlicher oder in mündlicher Form (Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen) durchgeführt werden. Die Aufsicht bei schriftlichen Prüfungen obliegt im Der Ablauf einer mündlichen Prüfung ist von den PrüferInnen schriftlich zu protokollieren. Das Ergebnis der Prüfung ist den Studierenden nach der Prüfung bekannt zu geben. Eine negative Beurteilung ist den Studierenden durch die PrüferInnen zu erläutern.

Bei schriftlichen Prüfungen ist den Studierenden auf Anfrage Einsicht in die korrigierten Prüfungsbögen zu gewähren.

Unterlagen über Lehrveranstaltungsprüfungen sind zu archivieren. Sie können frühestens ein Jahr nach Bekanntgabe der Beurteilungen vernichtet werden.

6 Unterbrechung des Studiums

Studierende können in begründeten Fällen ihr Studium unterbrechen. Eine Unterbrechung muss schriftlich bei der Studiengangsleitung beantragt werden. In diesem Antrag sind die Gründe für eine Unterbrechung bzw. die Aussichten auf einen positiven Abschluss des Studiums glaubhaft zu machen. Bei der Entscheidung der Studiengangsleitung sind persönliche, berufliche und gesundheitliche Gründe zu berücksichtigen. Jedenfalls stellen längere Krankheit, besondere familiäre Umstände, die Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes, Schwangerschaft sowie die Betreuung eigener Kinder ausreichende Gründe dar.

Eine negative Entscheidung bezüglich einer Unterbrechung des Studiums muss schriftlich begründet werden.

Gegen eine negative Entscheidung bezüglich einer Unterbrechung des Studiums kann binnen acht Wochen beim Rektorat der Sigmund Freud Privatuniversität Einspruch erhoben werden.

7 Abschlussarbeiten (Bakkalaureats- bzw. Bachelorarbeit; Magister- bzw. Masterarbeit)

Zur Betreuung von (wissenschaftlichen) Abschlussarbeiten sind grundsätzlich Angehörige des Lehr- und Forschungspersonals an der Sigmund Freud Privatuniversität, nach Maßgabe auch externe Lehrbeauftragte vorgesehen, die selbst jeweils facheinschlägige wissenschaftliche Leistungen erbracht haben. Eine Liste der betreuungsberechtigten Personen (GutachterInnen und BetreuerInnen) ist den Studierenden der jeweiligen Studienprogramme bekannt zu geben.

Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig. Voraussetzung ist, dass die individuellen Leistungen der Studierenden getrennt voneinander zu beurteilen sind. Aus der Endfassung der Arbeit muss daher eindeutig hervorgehen, welche Teile welche/r StudentIn selbständig bearbeitet hat.

Jede (wissenschaftliche) Abschlussarbeit muss eine eidesstattliche Erklärung enthalten, dass sie von der/dem betreffenden AutorIn selbständig verfasst und keiner anderen Stelle zu einem ähnlichen Zweck vorgelegt wurde.

Es ist zulässig, eine (wissenschaftliche) Abschlussarbeit in englischer Sprache zu verfassen.

Die Endfassung der (wissenschaftlichen) Abschlussarbeit ist spätestens bei der Anmeldung zur Abschlussprüfung in Form von zwei gebundenen Exemplaren und in elektronischer Form im Sekretariat einzureichen.

Die Begutachtung einer (wissenschaftlichen) Abschlussarbeit hat binnen einer Frist von vier Wochen zu erfolgen.

Die Beurteilung einer (wissenschaftlichen) Abschlussarbeit ist anhand eines festgelegten Kriterienkatalogs, der den Studierenden ausführlich zu erläutern ist, von den BegutachterInnen schriftlich zu begründen.

Die (wissenschaftlichen) Abschlussarbeiten sind mit dem in Österreich üblichen Benotungsschema (1 – sehr gut; 2 – gut; 3 – befriedigend; 4 – genügend; 5 – nicht genügend) zu benoten.

Die Zulassung des/der Kandidaten/in zur Abschlussprüfung ist an eine positive Beurteilung der (wissenschaftlichen) Abschlussarbeit geknüpft.

Der/die VerfasserIn einer (wissenschaftlichen) Abschlussarbeit ist dazu berechtigt, diese für

die Benutzung durch andere längstens für eine Frist von fünf Jahren sperren zu lassen. Ein entsprechender Antrag des/der Studierenden mit einer ausführlichen Begründung ist an die Leitung des Studiengangs zu stellen. Sämtliche Ressourcen, die im laufenden Studienbetrieb der Universität den Studierenden zur Verfügung stehen, können für die Abfassung einer (wissenschaftlichen) Abschlussarbeit genutzt werden. Ein Anspruch auf gesonderte Ressourcen besteht nicht.

8 Bachelor- bzw. Bakkalaureatsarbeit

Die Bakkalaureatsarbeit dokumentiert, dass der/die Studierende in der Lage ist, ein praxisrelevantes Thema aus einem der Studienrichtung entsprechenden Fachgebiet unter Anwendung von wissenschaftlichen Begriffen, Methoden und Konzepten zu bearbeiten.

8.1 Studiengang Psychotherapiewissenschaft

Für die Abfassung der Bakkalaureatsarbeit Psychotherapiewissenschaft stehen den Studierenden das 5. und 6. Semester zur Verfügung. Die Erarbeitung einer Fragestellung und die Genehmigung eines Exposés sind Voraussetzung. Der/die BetreuerIn ist auch GutachterIn der Bakkalaureatsarbeit und erste/r PrüferIn der Bakkalaureatsprüfung. Ein/e zweite/r PrüferIn und ein zweites Prüfungsfach sind zu wählen und auf dem Exposé anzugeben. Der/die BetreuerIn und der/die ZweitprüferIn erklären durch ihre Unterschrift auf dem Exposé ihr Einverständnis.

Die Genehmigung des eingereichten Exposés durch die/den StudiengangsleiterIn stellt den offiziellen Beginn der Abfassung der Bakkalaureatsarbeit dar. Jede Änderung in Bezug auf das Thema oder auf die Betreuungsperson ist unverzüglich bekannt zu geben und bedarf der Zustimmung der Studiengangsleitung.

8.2 Studiengang Psychologie

Für die Abfassung der Bachelorarbeit Psychologie steht den Studierenden zumindest das Abschlusssemester des Curriculums zur Verfügung. Die Erarbeitung einer Fragestellung und eines Exposés erfolgt bereits im 5. Semester im Seminar „Vorbereitung der Bachelorarbeit“. Der positive Abschluss dieser Lehrveranstaltung ist Voraussetzung dafür, dass der/die Studierende zur Lehrveranstaltung „Bachelorarbeit“ im 6. Semester zugelassen wird. Die Kontrolle über den Fortschritt der Arbeiten erfolgt im Kontext der Lehrveranstaltung „Bachelorarbeit“. Die Begutachtung und Benotung von Bachelorarbeiten obliegen ausschließlich den Personen, die namentlich in der GutachterInnenliste des Departments für Psychologie geführt werden.

9 Magister- bzw. Masterarbeit

Die Magister- bzw. Masterarbeit dokumentiert, dass der/die Studierende in der Lage ist,

selbständig eine wissenschaftliche Arbeit aus dem jeweiligen Fachgebiet des absolvierten Studiengangs durchzuführen.

9.1 Studiengang Psychotherapiewissenschaft

Für die Abfassung der Magisterarbeit Psychotherapiewissenschaft stehenden Studierenden das 3. und 4. Semester zur Verfügung. Von den Studierenden ist ein Exposé zu verfassen und dem/der DepartmentleiterIn zur Genehmigung vorzulegen. Auf dem Antragsformular sind die Namen des Betreuers/der Betreuerin und der zweiten Prüferin/des zweiten Prüfers für die Magisterprüfung anzugeben. Jede Änderung in Bezug auf das Thema oder auf die Betreuungsperson ist unverzüglich bekannt zu geben und bedarf der Zustimmung des/der Studiengangsleiters/in.

9.2 Studiengang Psychologie

Für die Abfassung der Magisterarbeit steht den Studierenden zumindest das Abschlusssemester des Curriculums zur Verfügung. Die Erarbeitung einer Fragestellung und eines Exposés erfolgt bereits im 3. Semester im Seminar „Vorbereitung der Magisterarbeit“. Der positive Abschluss dieser Lehrveranstaltung ist Voraussetzung dafür, dass der/die Studierende zur Lehrveranstaltung „Forschungswerkstatt“ im 4. Semester zugelassen wird.

9.3 Postgradualer Studiengang Beratungs- und Managementwissenschaften

Für die Abfassung der Masterarbeit stehen den Studierenden das dritte und vierte Studiensemester zur Verfügung. Fragestellung bzw. entsprechende Untersuchungsdesigns werden im dritten Semester in der Lehrveranstaltung „Themenfindung Master Thesis“ erarbeitet. Die Begleitung der Umsetzung erfolgt in Kleingruppen (N=5) im Masterseminar. Die Begutachtung der Masterarbeiten erfolgt durch die FachbetreuerInnen, das Gutachten und die Benotung bedürfen der Bestätigung der Studiengangsleitung.

10 Abschlussprüfungen

Durch die Abschlussprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die in den Modulen des Akkreditierungsantrags festgelegten Kompetenzen erworben haben. Es handelt sich mithin um eine Gesamtprüfung über die Inhalte des Studiums.

Die Abschlussprüfung erfolgt kommissionell, d. h. vor einem Prüfungssenat. Die Zulassung zur kommissionellen Abschlussprüfung setzt voraus den positiven Abschluss sämtlicher Lehrveranstaltungen des Curriculums

- die Approbation der (wissenschaftlichen) Abschlussarbeit. Die kommissionelle Prüfung ist öffentlich.

Zur Prüfungsvorbereitung wählen die Studierenden aus einer auf der Homepage des je-

weiligen Studienganges veröffentlichten Liste ihre Prüfungsliteratur bzw. Prüfungsthemen aus.

Teile der Prüfung bzw. die gesamte Prüfung können auf Wunsch der Studierenden auch in englischer Sprache abgehalten werden.

Wird eines der vereinbarten Prüfungsfächer mit „nicht genügend“ beurteilt, muss die gesamte kommissionelle Prüfung wiederholt werden. Nicht bestandene kommissionelle Abschlussprüfungen dürfen zweimal wiederholt werden.

11 Bachelor- bzw. Bakkalaureatsprüfung

11.1 Studiengang Psychotherapiewissenschaft

Die Bakkalaureatsprüfung Psychotherapiewissenschaft besteht aus einer Prüfungskommission, der der/die BetreuerIn und GutachterIn der Bakkalaureatsarbeit und ein/e ZweitprüferIn angehören. Beide PrüferInnen gehören zu den Mitgliedern des wissenschaftlichen Stammpersonals der SFU. Der/die erste PrüferIn ist für eine ordnungsgemäße Protokollierung des Prüfungsablaufes verantwortlich.

Geprüft werden zwei Prüfungsfächer. Das erste Prüfungsfach umfasst die Präsentation und Diskussion der Bakkalaureatsarbeit. Inhalt und Umfang des zweiten Prüfungsfaches sind von den Studierenden mit dem/der ZweitprüferIn zeitgerecht vor der Prüfung zu vereinbaren.

Die Beurteilung der Leistung (Notenschema 1 bis 5) in den beiden Prüfungsfächern wird nach Beratung von den PrüferInnen gemeinsam festgelegt und stellt eine Durchschnittsnote dar. Sie setzt sich aus den Einzelnoten beider Prüfungsfächer zusammen.

11.2 Studiengang Psychologie

Die Bachelorprüfung Psychologie besteht aus einer kommissionellen Prüfung vor einem aus zwei PrüferInnen und einem/r Vorsitzenden bestehenden Prüfungssenat. Die Mitglieder des Prüfungssenats werden von der Departmentleitung im Einvernehmen mit der Studiengangsleitung bestimmt. Mindestens ein/e Angehörige/r des Prüfungssenats muss dem habilitierten Stammpersonal angehören. Der Vorsitz des Prüfungssenats obliegt jedenfalls einem habilitierten oder promovierten Mitglied des Stammpersonals des

Departments für Psychologie. Der/die Vorsitzende ist für eine ordnungsgemäße Protokollierung des Prüfungsablaufes verantwortlich.

Geprüft werden zwei Prüfungsfächer. Das erste Prüfungsfach umfasst Inhalte, die im Curriculum in den Ausbildungsschwerpunkten „Theorie“ und „Methoden- und Schlüsselqualifikationen“ unterrichtet werden. Das zweite Prüfungsfach bezieht sich auf die Inhalte der Ausbildungsschwerpunkte 3 und 4 („Grundlagen für inter- bzw. transdisziplinäres Arbeiten“ und „Psychologische Handlungskompetenzen“).

Die Beurteilung der Leistung (Notenschema 1 bis 5) in den beiden Prüfungsfächern wird nach Beratung von den drei Mitgliedern des Prüfungssenats gemeinsam festgelegt. Das Prüfungsergebnis ist im Anschluss an die Beratungen des Prüfungssenats der Kandidatin bzw. des Kandidaten bekannt zu geben und zu begründen.

12 Magister- bzw. Masterprüfung

12.1 Studiengang Psychotherapiewissenschaft

Die Magisterprüfung Psychotherapiewissenschaft besteht aus einer Prüfungskommission, der die Betreuerin bzw. der Betreuer und der Gutachter bzw. die Gutachterin der Magisterarbeit und eine Zweitprüferin bzw. ein Zweitprüfer angehören. Die Prüfenden gehören zu den habilitierten bzw. promovierten Mitgliedern des Stammpersonals der SFU. Der/die erste PrüferIn ist für eine ordnungsgemäße Protokollierung des Prüfungsablaufes verantwortlich.

Geprüft werden zwei Prüfungsfächer. Das erste Prüfungsfach umfasst die Präsentation und Verteidigung der Magisterarbeit. Inhalt und Umfang des zweiten Prüfungsfaches sind mit dem/der ZweitprüferIn zeitgerecht vor der Prüfung zu vereinbaren.

Die Beurteilung der Leistung (Notenschema 1 bis 5) in den beiden Prüfungsfächern wird nach Beratung von den PrüferInnen gemeinsam festgelegt und stellt eine Durchschnitts- note dar. Sie setzt sich aus den Einzelnoten beider Prüfungsfächer zusammen.

12.2 Studiengang Psychologie

Die Masterprüfung besteht aus einer kommissionellen Prüfung vor einem aus zwei PrüferInnen und einem/r Vorsitzenden bestehenden Prüfungssenat. Die Mitglieder des Prüfungssenats werden von der Departmentleitung im Einvernehmen mit der Studiengangsleitung bestimmt. Mindestens ein Angehöriger des Prüfungssenats muss dem habilitierten Stammpersonal angehören. Der Vorsitz des Prüfungssenats obliegt jedenfalls einem habilitierten Mitglied des Stammpersonals des Departments für Psychologie. Der/die Vorsitzende ist für eine ordnungsgemäße Protokollierung des Prüfungsablaufes verantwortlich.

Die Beurteilung der Leistung (Notenschema 1 bis 5) in den beiden Prüfungsfächern wird nach Beratung von den drei Mitgliedern des Prüfungssenats gemeinsam festgelegt.

12.3 Postgradualer Studiengang Beratungs- und Managementwissenschaften

Die Masterprüfung besteht aus einer kommissionellen Prüfung vor einem aus zwei PrüferInnen bestehenden Prüfungssenat. Als erste/r PrüferIn fungiert ein habilitiertes Mitglied des Stammpersonals des Departments für Psychologie, als zweite/r PrüferIn der/die jeweilige FachbetreuerIn der Masterarbeit. Der/die ErstprüferIn ist für eine ordnungsgemäße Protokollierung des Prüfungsablaufes verantwortlich.

Die Prüfung selbst ist in der Art einer Defensio durchzuführen: Der/die KandidatIn hat dem Prüfungssenat eine kritische Darstellung seiner/ihrer Arbeit zu präsentieren und im Anschluss daran deren Aussagewert gegen Einwendungen in der Diskussion zu verteidigen.

Die Beurteilung der Leistung (Notenschema 1 bis 5) wird nach gemeinsamer Beratung für die beiden PrüferInnen gesondert festgelegt.

13 Übertritt von Bachelor-/Bakkalaureats- in Master-/Magisterprogramme

13.1 Aufnahme von Absolventen des Bachelor-Programms Psychologie in das Masterprogramm Psychologie

Der Abschluss eines Bachelor-Studiums ist ausnahmslose Bedingung für die Aufnahme in das Masterprogramm Psychologie. Falls Studierende des Bachelor-Programms Psychologie an der SFU die kommissionelle Prüfung zum Herbsttermin nicht bestehen, sind sie verwaltungstechnisch als „im Status der Bachelorabschlussprüfung“ zu führen. In diesem Fall kann eine Aufnahme als außerordentliche/r HörerIn in das Masterprogramm erfolgen. Bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung erlischt dieser Sonderstatus und damit auch die Inskription als außerordentliche/r HörerIn.

13.2 Aufnahme von Absolventen des Bakkalaureats-Studienganges PTW in den Studiengang Magisterium PTW

Der Magister-Studiengang PTW kann trotz Fehlens des Abschlusses des Bakkalaureats-Studienganges begonnen werden. Das Bakkalaureat ist jedoch spätestens bis zum Ende des 2. Semesters des Magisteriums abzuschließen. Zwischen dem Bakkalaureats- und dem Magister/Magistra- Abschluss müssen mindestens zwei Semester liegen.

14 Plagiatsregelung

Jede schriftliche Arbeit wird hinsichtlich ihrer Autorenschaft geprüft. Der Nachweis von Plagiaten hat unmittelbar zur Folge, dass die Leistung im Zeugnis mit „Nicht genügend“ beurteilt wird. Im Falle beanstandeter Seminararbeiten muss in der Folge die Lehrveranstaltung wiederholt und eine neue Arbeit zu einem neuen Thema verfasst werden. Zuständiges Entscheidungsorgan ist im Erstfall die Departmentleitung, im Wiederholungsfall die Studienkommission. Im Falle beanstandeter wissenschaftlicher Qualifikationsarbeiten, deren Abschluss unmittelbar mit der Verleihung eines akademischen Grads verbunden ist, muss eine neue Arbeit zu einem neuen Thema verfasst werden.

Über jeden Plagiatsfall wird ein interner Akt angelegt. Der Wiederholungsfall kann zur Exmatrikulation der betreffenden Studierenden führen. In jedem Falle sind betroffene Studierende zur Stellungnahme anzuhören.

15 Studienzulassungsprüfungen

15.1 Studiengang Psychotherapiewissenschaft

Inhalte der Zulassungsprüfung:

Die Zulassungsprüfung für das deutschsprachige PTW-Studium besteht aus den folgenden 5 Einzelprüfungen:

- a) eine schriftliche Arbeit über ein allgemeines Thema (Aufsatz auf Deutsch)
- b) drei Pflichtfächer
- c) ein Wahlfach

Die Prüfungen für a) und b) sind extern abzulegen (zB. VHS , BFI, WIFI etc.), das Wahlfach muss im Rahmen des Studiums bzw. Lehrgangs besucht werden.-

Ad a) Mit der schriftlichen Arbeit über ein allgemeines Thema (Aufsatz) haben die PrüfungskandidatInnen nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, sich zu einem vorgegebenen Thema in einwandfreier und gewandter Sprache und mit klarem Gedankengang schriftlich zu äußern.

Ad b) Die Prüfungsanforderungen in den Pflichtfächern für die Studienrichtung Psychotherapiewissenschaften orientieren sich am Lehrstoff der 12. und 13. Schulstufe. Die Pflichtfächer sind je nach Prüfungsgegenstand in der angegebenen Form abzulegen und umfassen inhaltlich die folgenden Bereiche:

- 1) Englisch 2 als lebende Fremdsprache: mündliche und schriftliche Prüfung: Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck unter richtiger Anwendung der Grundgrammatik; Fähigkeit, die Sprache bei normaler Sprechgeschwindigkeit zu verstehen und sich an Konversation über allgemein bekannte Inhalte für die Gesprächspartner verständlich zu beteiligen; Fähigkeit, einfache Texte ins Deutsche zu übersetzen; Fähigkeit, kurze Texte fließend zu lesen und zusammenzufassen; Fähigkeit, zu allgemeinen Themen vorwiegend in erzählender und beschreibender Weise in Aufsatzform Stellung zu nehmen.
- 2) Biologie: mündliche Prüfung: Entwicklung der Lebewesen im Lauf der Erdgeschichte; Stammesgeschichte des Menschen; Biologie der Zelle und physiologische Grundvorgänge; Bau und Funktion des menschlichen Körpers; Grundzüge der Ernährungs- und Gesundheitslehre; Fortpflanzung und Vererbung des Menschen; menschliches und tierisches Verhalten.
- 3) Geschichte 2: mündliche Prüfung: Grundzüge der allgemeinen Geschichte; wesentliche historische Fakten und Entwicklungen der europäischen Geschichte mit Schwerpunkt auf Österreich unter Berücksichtigung kultur-, wirtschafts- und sozialgeschichtlicher Aspekte.

Bereits erfolgreich abgelegte Abschlussprüfungen können angerechnet werden.

Ad c) Das Wahlfach (eines) ist durch eine Prüfung im Ausmaß von 2 oder 3 ECTS Anrechnungspunkten abzulegen und ist aus dem Bachelorprogramm des angestrebten Studiums zu wählen. Zur Wahl stehen:

- | | |
|--|--------|
| – PS Psychotherapie als Profession | 2 ECTS |
| – PS Psychotherapie als Wissenschaft | 2 ECTS |
| – PS Psychosoziale Interventionsformen | 4 ECTS |

15.2 Studiengang Psychologie

Inhalte der Zulassungsprüfung

Die Zulassungsprüfung wird für ein Studium erworben und besteht aus den folgenden 5 Einzelprüfungen:

- a) eine schriftliche Arbeit über ein allgemeines Thema (Aufsatz auf Deutsch)
- b) drei Pflichtfächer
- c) ein Wahlfach

Die Prüfungen für a) und b) sind extern abzulegen (zB. VHS, BFI, WIFI etc.), das Wahlfach muss im Rahmen des Studiums Psychologie besucht werden.

Ad a) Mit der schriftlichen Arbeit über ein allgemeines Thema (Aufsatz) haben die PrüfungskandidatInnen nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, sich zu einem vorgegebenen Thema in einwandfreier und gewandter Sprache und mit klarem Gedankengang schriftlich zu äußern.

Ad b) Die Prüfungsanforderungen in den Pflichtfächern für die Studienrichtung Psychologie orientieren sich am Lehrstoff der 12. und 13. Schulstufe. Die Pflichtfächer sind je nach Prüfungsgegenstand in der angegebenen Form abzulegen und umfassen inhaltlich die folgenden Bereiche:

- 1) Mathematik 1: mündliche und schriftliche Prüfung: Zahlenmengen; Gleichungen und Ungleichungen; lineare Gleichungs- und Ungleichungssysteme; Vektoren; Matrizen; Determinanten; elementare Funktionen; Grundbegriffe der Differentialrechnung und Integralrechnung; Einführung in die Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik.
- 2) Englisch 2 als lebende Fremdsprache: mündliche und schriftliche Prüfung: Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck unter richtiger Anwendung der Grundgrammatik; Fähigkeit, die Sprache bei normaler Sprechgeschwindigkeit zu verstehen und sich an Konversation über allgemein bekannte Inhalte für die Gesprächspartner verständlich zu beteiligen; Fähigkeit, einfache Texte ins Deutsche zu übersetzen; Fähigkeit, kurze Texte fließend zu lesen und zusammenzufassen; Fähigkeit, zu allgemeinen Themen vorwiegend in erzählender und beschreibender

Weise in Aufsatzform Stellung zu nehmen.

- 3) Biologie: mündliche Prüfung: Entwicklung der Lebewesen im Lauf der Erdgeschichte; Stammesgeschichte des Menschen; Biologie der Zelle und physiologische Grundvorgänge; Bau und Funktion des menschlichen Körpers; Grundzüge der Ernährungs- und Gesundheitslehre; Fortpflanzung und Vererbung des Menschen; menschliches und tierisches Verhalten.

Bereits erfolgreich abgelegte Abschlussprüfungen können angerechnet werden.

Ad c) Das Wahlfach ist durch eine Prüfung im Ausmaß von 2 oder 3 ECTS Anrechnungspunkten abzulegen und ist aus dem Bachelorprogramm des angestrebten Studiums zu wählen. Zur Wahl stehen:

- | | |
|--------------------------------|--------|
| – VO Allgemeine Psychologie I | 3 ECTS |
| – VO Allgemeine Psychologie II | 3 ECTS |
| – VO Paradigmengeschichte I | 3 ECTS |

15.3 Universitätslehrgang Beratungswissenschaften und Management sozialer Systeme

Inhalte der Zulassungsprüfung

Im Zuge der Studienzulassungsprüfung sind folgende Fächer / Prüfungen positiv abzulegen:

- a) eine schriftliche Arbeit über ein allgemeines Thema (Aufsatz auf Deutsch)
- b) drei Pflichtfächer
- c) ein Wahlfach

Die Prüfungen für a) und b) sind extern abzulegen (z.B. VHS, BFI, WIFI etc.), das Wahlfach muss im Rahmen des Universitätslehrgangs besucht werden.

ad a) Mit der schriftlichen Arbeit über ein allgemeines Thema (Aufsatz) haben die PrüfungskandidatInnen nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, sich zu einem vorgegebenen Thema in einwandfreier und gewandter Sprache und mit klarem Gedankengang schriftlich zu äußern

ad b) Die Prüfungsanforderungen in den Pflichtfächern orientieren sich am Lehrstoff der 12. und 13. Schulstufe. Die Pflichtfächer sind je nach Prüfungsgegenstand in der angegebenen Form abzulegen und umfassen inhaltlich die folgenden Bereiche:

- 1) Mathematik 1: mündliche und schriftliche Prüfung: Zahlenmengen; Gleichungen und Ungleichungen; lineare Gleichungs- und Ungleichungssysteme; Vektoren; Matrizen; Determinanten; elementare Funktionen; Grundbegriffe der Differentialrechnung und Integralrechnung; Einführung in die Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik.
- 2) Englisch 2 als lebende Fremdsprache: mündliche und schriftliche Prüfung: Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck unter richtiger Anwendung der

Grundgrammatik; Fähigkeit, die Sprache bei normaler Sprechgeschwindigkeit zu verstehen und sich an Konversation über allgemein bekannte Inhalte für die Gesprächspartner verständlich zu beteiligen; Fähigkeit, einfache Texte ins Deutsche zu übersetzen; Fähigkeit, kurze Texte fließend zu lesen und zusammenzufassen; Fähigkeit, zu allgemeinen Themen vorwiegend in erzählender und beschreibender Weise in Aufsatzform Stellung zu nehmen.

- 3) Biologie & Umweltkunde: mündliche Prüfung: Entwicklung der Lebewesen im Lauf der Erdgeschichte; Stammesgeschichte des Menschen; Biologie der Zelle und physiologische Grundvorgänge; Bau und Funktion des menschlichen Körpers; Grundzüge der Ernährungs- und Gesundheitslehre; Fortpflanzung und Vererbung des Menschen; menschliches und tierisches Verhalten.

Bereits erfolgreich abgelegte Abschlussprüfungen können angerechnet werden.

ad c) Das Wahlfach wird im Rahmen des Universitätslehrgangs Beratungswissenschaften und Management sozialer Systeme mittels folgender Lehrveranstaltungen absolviert:

- LV „Gesellschafts- und Kulturtheorie“ (2 ECTS)
- LV „Wissenskulturen“ (2 ECTS)

Bis zur Abgabe der Master Thesis müssen alle Fächer positiv absolviert sein.